

Mindestanforderungen an Nebenangebote

Nebenangebote werden ausgeschlossen, wenn sie die im Folgenden genannten Mindestanforderungen nicht erfüllen. Nebenangebote (NA) müssen jedoch den Gesamtumfang der Arbeiten einbeziehen. Siehe auch Ziffer 5 der „Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen an Wasserstraßen“ (TnB/E-W (national)). Für die Beurteilung der die Mindestanforderung erfüllenden Nebenangebote sind vorwiegend technische und wirtschaftliche Kriterien maßgebend.

Nebenangebote sind nur in Verbindung mit dem Hauptangebot zulässig und müssen in sich geschlossene Angebote sein. Sie sind durch ausführliche Beschreibungen und ggf. zeichnerische Darstellungen zu erläutern und müssen dadurch vollständig nachprüfbar sein. Es sind dabei alle Auswirkungen auf andere Bauteile zu berücksichtigen.

Das Leistungsverzeichnis für ein solches Nebenangebot ist gemäß Struktur des beiliegenden Leistungsverzeichnisses neu zu fassen. Zur Verdeutlichung der Beschreibung von Nebenangeboten sollen diese durch Zeichnungen vom Bieter im Zuge seiner Angebotsbearbeitung erstellten Unterlagen ergänzt werden. Werden diese Unterlagen nicht beigelegt und ist demzufolge das Nebenangebot unvollständig oder in seinen preislichen Auswirkungen nicht eindeutig, so wird dieser Umstand bei der Angebotswertung berücksichtigt.

Mengen in Nebenangeboten hat der Bieter nach eigenen Berechnungen zu ermitteln und anzubieten. Eine prüfbare Mengenermittlung ist dem Nebenangebot beizufügen. Die ermittelten Mengen sind Höchstwerte, deren Überschreitung nicht vergütet wird. Bei Unterschreitung der angegebenen Mengen werden nur die tatsächlich erbrachten Mengen berechnet. Für die vom Auftragnehmer (AN) ermittelten Vordersätze übernimmt dieser die volle Verantwortung. Nebenangebote, die lediglich eine Verringerung der angebotenen Vordersätze („Abmagerungsvorschläge“) beinhalten, werden nicht gewertet.

Hinzukommende bzw. entfallene Positionen sind tabellarisch darzustellen. Der Unterschiedsbetrag zwischen Hauptangebot und Nebenangebot muss am Ende ausgewiesen werden. Hinzukommende Positionen sind durch Langtext umfassend und erschöpfend zu beschreiben. Angaben zu eventuellen Mehr- oder Minderkosten bei der Ausführung, technischen Bearbeitung sowie der Bestandsunterlagenerstellung sind ebenfalls aufzuführen.

1. Bei der Erstellung von Nebenangeboten sind die Konstruktions- und Qualitätsmerkmale sowie die Gestaltungsgrundsätze der Vertragsunterlage zu beachten. Es wird auf folgende Randbedingungen hingewiesen:
 - a) Die Lage, Abmessungen und Höhenangaben des Bauwerks dürfen nicht verändert werden.
 - b) Nebenangebote dürfen keine Verzögerungen im Bauablauf verursachen.
 - c) Die Bedingungen für die Schifffahrt dürfen nicht ungünstiger werden als im ausgeschriebenen Entwurf.
2. Die allgemeinen Randbedingungen des Hauptangebots gelten auch bei allen Nebenangeboten. Die in den Vertragsunterlagen angegebenen Regelwerke, Vorschriften etc. gelten auch für Nebenangebote. Darüber hinaus müssen Nebenangebote die wesentlichen Anforderungen gemäß der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG erfüllen.

3. Für Nebenangebote, die über den Umfang der Vertragsunterlagen hinausgehen, sind zusätzlich folgende Regelwerke zu beachten:
 - a) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)
 - b) Merkblätter der Bundesanstalt für Wasserbau

Die den Vertragsunterlagen nicht beigelegten Regelwerke stehen als PDF-Datei im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

<https://izw.baw.de/wsv/planen-bauen/tr-w>

Alle Regelwerke können auch bei der Vergabestelle angefordert werden.